

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 73/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Dezember 2006 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e sowie die ehrenamtlichen Richterinnen R o t h - B l e c k w e h l und den ehrenamtlichen Richter L i s c h k a beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. Januar 2006 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 24. Januar 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint, weil der Kläger noch in der Lage sei, zumindest leichte Tätigkeiten unter Beachtung von Funktionseinschränkungen vollschichtig zu verrichten. Dem hilfsweise gestellten Antrag des Klägers, sechs namentlich benannte Sachverständige mündlich zu hören, ist es nicht gefolgt, weil der Kläger nicht ausgeführt habe, welche konkreten Fragen an die Gutachter zu stellen seien und inwieweit noch Aufklärungsbedarf bestehe.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil rügt der Kläger als Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung, das LSG habe seinen im Termin zur mündlichen Verhandlung am 24. Januar 2006 gestellten Antrag, "die Sachverständigen, wie im Schriftsatz vom 1. Dezember 2005 beantragt, zu hören" nicht übergehen dürfen. Von allen im Verfahren gehörten Gutachtern sei nur Prof. Dr. W. auf eine "Zusammenschau aller Diagnosen" eingegangen. Mit dem vorgenannten Schriftsatz habe er daher beantragt, die Sachverständigen Prof. Dr. W., Prof. Dr. H., Dr. R., Dr. H., Dr. P. und Dr. P. zur Erläuterung ihrer (schriftlichen) Gutachten zu laden, wobei dieser Beweisantrag im selben Schriftsatz auch begründet worden sei. Im letzten Absatz dieses Schriftsatzes habe er darauf hingewiesen, dass er "die übrigen Gutachter" dazu werde befragen müssen, "ob sie an ihrer Einschätzung anlässlich der von Prof. Dr. W. durchgeführten Gesamtschau festhalten". Ergänzend beruft sich der Kläger auf die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren.

II

- 3 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Der gerügte Verfahrensverstoß liegt vor.
- 4 Der Kläger hat die Verletzung des § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hinreichend bezeichnet; die Rüge trifft auch zu. Das LSG ist einem von dem Kläger in der mündlichen Berufungsverhandlung gestellten Beweisantrag zu Unrecht nicht gefolgt.
- 5 Zutreffend führt der Kläger aus, im gerichtlichen Verfahren hätten zwar sechs Sachverständige Gutachten erstellt, jedoch nur eines davon - das nach § 109 SGG eingeholte Gutachten Prof. Dr. W. - habe "das Zusammenspiel der auf verschiedenen medizinischen Fachgebieten liegenden Gesundheitsstörungen im Wege einer Gesamtschau berücksichtigt". Damit hat er nicht lediglich auf unterschiedliche Gutachtenergebnisse hingewiesen, sondern die konkrete - sachdienliche - Frage aufgeworfen, wie die übrigen Gutachter eine mögliche gegenseitige negative Beeinflussung der festgestellten Leiden beurteilen. Zur Klärung dieser Frage hat er die Anhörung der übrigen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung beantragt. Hierbei



handelt es sich um einen Antrag nach § 411 Abs 3 der Zivilprozessordnung (ZPO), der bezweckt, dass sich die übrigen Sachverständigen - erstmals - mit der Frage des "Zusammenspiels" der verschiedenen festgestellten Leistungsbeeinträchtigungen befassen, ggf mit der Folge, dass eine weitere Sachaufklärung (Gesamteinschätzung des positiven wie negativen Leistungsprofils durch einen Sachverständigen, der hierfür die alleinige fachliche Verantwortung zu übernehmen hat, vgl BSG SozR 4-1500 § 128 Nr 3; auch: BSG rv 2004, 116, veröffentlicht auch bei Juris) notwendig wird.

- 6 Diesen Antrag des Klägers durfte das LSG nicht mit der Begründung übergehen, die einzelnen Erkrankungen wirkten sich nicht so aufeinander aus, dass deshalb von einer quantitativen Leistungseinschränkung auszugehen wäre. Denn damit hat das LSG Beweise gewürdigt, ohne in beantragter Weise die erforderliche Anhörung der weiteren fünf Sachverständigen vorzunehmen (vorweggenommene Beweiswürdigung).
- 7 Zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs hat jeder Verfahrensbeteiligte jedenfalls dann ein Recht auf Befragung eines Sachverständigen, der ein schriftliches Gutachten erstattet hat (§ 116 Satz 2, § 118 Abs 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO; § 62 SGG), wenn er einen Komplex sachdienlicher Fragen bezeichnet; das Gericht ist allerdings frei, ob es daraufhin eine schriftliche Befragung veranlasst oder den Sachverständigen im Termin hört (BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1). Das LSG hat jedoch keine dieser Alternativen ergriffen. Hierin liegt auch dann ein Verfahrensfehler, wenn das LSG - wie hier - in seinem Urteil die (beabsichtigten) Fragen selbst beantwortet. Denn es kommt im Rahmen des § 411 Abs 3 ZPO nicht darauf an, ob das Gericht selbst einen Erläuterungsbedarf sieht (zB BGH NJW-RR 2003, 208; BSG Kompaß 1988, 77 = Meso B 20a/224).
- 8 Im Übrigen geht das LSG zu Unrecht von einem Widerspruch der Beurteilung durch Prof. Dr. Willig zu der durch Prof. Dr. Hund aus. Das LSG führt aus, Prof. Dr. W. gebe an, die Polyneuropathie erfordere Arbeiten mit sicherem Stand, während Prof. Dr. H. in Wahrheit angeführt habe, die Polyneuropathie stehe Arbeiten entgegen, die einen sicheren Stand erforderten. Bei näherem Hinsehen meinen beide Gutachter jedoch dasselbe: Wegen der Polyneuropathie könne der Kläger nicht mehr Tätigkeiten mit Absturzgefahr, zB auf Leitern oder auf dem Dach, verrichten, also dort, wo (objektiv) kein sicherer Stand gewährleistet ist, sondern vom Arbeiter ein sicheres Stehvermögen (Stand) gefordert werde.
- 9 Auf dem oben aufgezeigten Verfahrensmangel kann die Entscheidung des LSG beruhen. Es ist nicht auszuschließen, dass das Berufungsgericht - ggf nach weiteren Ermittlungen - zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gekommen wäre.



- 10 Zur Vermeidung weiterer Verfahrensverzögerung hat der Senat die Sache im Beschlusswege nach § 160a Abs 5 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.
- 11 Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)